

Sachen ein Recht, das der Pfändung entgegensteht oder die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös begründet, so kann er wahlweise entweder bei der Vollstreckungsstelle innerhalb von zwei Wochen Beschwerde schriftlich einlegen bzw. zu Protokoll geben oder seine Rechte bei dem zuständigen Kreisgericht durch Klage geltend machen (§ 18 Abs. 1 und 3 der VO). Die Beschwerde des Dritten wird sich in der Regel auf Eigentumsrechte oder Pfandrechte stützen.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so kann der Dritte seine Rechte innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung bei dem zuständigen Gericht durch Widerspruchsklage gemäß § 771 ZPO geltend machen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die Gerichte nach § 18 Abs. 3 der VO verpflichtet sind, die Vollstreckungsstelle vom Eingang der Klage eines Dritten gegen Vollstreckungsmaßnahmen der vollstreckungsberechtigten Organe zu benachrichtigen. Das ist deshalb notwendig, weil nach § 18 Abs. 4 der VO das Vollstreckungsverfahren bis zur rechtskräftigen Ent-

scheidung über die Klage ruht, soweit es den Kläger betrifft. Damit der Leiter der Vollstreckungsstelle rechtzeitig eine entsprechende Verfügung treffen kann, hat ihn das Gericht unverzüglich zu benachrichtigen.

Diese Regelungen gewährleisten, daß dritte Personen, deren Rechte im Vollstreckungsverfahren betroffen werden, die Möglichkeit haben, die Entscheidung eines Gerichts herbeizuführen, wenn es sich um Rechtsfragen handelt, die zivilrechtlicher, familienrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Natur sind.

Kosten und Gebühren werden nur für das Vollstreckungsverfahren selbst erhoben. Das Rechtsmittelverfahren ist gebührenfrei. Kosten und Gebühren sind zusammen mit der Geldforderung zu vollstrecken. Sie werden aus den Beträgen, die durch die Vollstreckung erlangt worden sind, zuerst gedeckt (§ 22 der VO). Für die Bestsetzung der Gebühren und für das Rechtsmittelverfahren gegen eine solche Festsetzung gilt die VO über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 28. Oktober 1955 (GBl. I S. 787).

Berichte

Dr. FROHMUT MÜLLER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Konferenz über Aufgaben und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft

Zu einer Konferenz über die Aufgaben und die weitere Entwicklung der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft im Prozeß der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR hatte der Generalstaatsanwalt der DDR am 25. September 1969 aus Anlaß des 20. Jahrestages der Gründung der DDR und zum zwanzigjährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft der DDR leitende Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwälte aus den Bezirken und Kreisen sowie Mitarbeiter der Militärstaatsanwaltschaft eingeladen. Als Gäste nahmen an der Konferenz der Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR Dr. Homann, die Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane, der Vorsitzende des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer, weitere namhafte Vertreter der Staatspraxis und der Wissenschaft sowie sowjetische Juristen teil.

Generalstaatsanwalt Dr. Streit führte in seinem grundlegenden Referat aus, daß sich die Staatsanwaltschaft in den 20 Jahren der Existenz der DDR als fester Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht und als zuverlässiges Instrument der Verwirklichung der Politik der Partei der Arbeiterklasse erwiesen habe. Der Prozeß der Gestaltung des entwickelten sozialistischen Gesellschaftssystems unter den Bedingungen der weltweiten Klassenauseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus stelle jedoch auch an die Staatsanwaltschaft neue, höhere Anforderungen. Die Staatsanwaltschaft müsse ihre in der Verfassung fixierte Funktion vom Standpunkt der Entwicklung der ganzen Gesellschaft her einschätzen. Bei der Ausarbeitung einer strategisch-taktischen Konzeption für die Leitungstätigkeit müsse davon ausgegangen werden, daß die Staatsanwaltschaft vor allem durch die Leitung des Kampfes gegen Straftaten einen ganz spezifischen Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu leisten hat.

Die folgenden Abschnitte des Referats beschäftigten sich mit der neuen Qualität der Anforderungen an die Staatsanwaltschaft im Kampf gegen Straftaten sowie mit dem

Verhältnis der Leitung des Kampfes gegen Straftaten zur Gesamtfunktion der Staatsanwaltschaft¹.

Danach charakterisierte der Generalstaatsanwalt die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt als staatliche Führungstätigkeit, die dem Ziel dient, das sozialistische Strafverfahren in allen seinen Etappen einheitlich und hocheffektiv im Kampf gegen die Kriminalität einzusetzen. Die Leitung der Staatsanwaltschaft müsse deshalb vorausschauend auf die Schwerpunkte orientiert sein. Dabei gehe es nicht um Quantität, sondern um die Erhöhung der Qualität, also¹ in erster Linie darum, daß sich der Staatsanwalt auf die Hauptfragen der Ermittlungstätigkeit konzentriert. Alle damit verbundenen Einzelfragen müßten von der Grundposition her gelöst werden, das Ermittlungsverfahren gesellschaftlich wirksam zu machen.

Um effektiver zu wirken, brauche der Staatsanwalt einen ständigen, systematischen Überblick über alle bei den Untersuchungsorganen anhängigen Verfahren. Diese Kenntnis "gestatte ihm, diejenigen Verfahren zu bestimmen, in denen er die Ermittlungen von Anfang an leitet. Großes Gewicht müsse künftig auf die Verwirklichung der Forderung gelegt werden, die Aufdeckung aller Straftaten zu sichern. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für die volle Nutzung der Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaft, die Kriminalität weiter zurückzudrängen. Hierbei komme auch der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte große Bedeutung zu. Die Initiative der gesellschaftlichen Kräfte müsse für den gesamten-Erziehungsprozeß der Straffälligen, zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Straftat sowie zur Schaffung eines Systems von Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Disziplin, Ordnung und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen genutzt werden.

Die Aufdeckung und Überwindung der konkreten Ursachen und Bedingungen der Straftaten sei — wie Streit

¹ Dieser Teil des Referats des Generalstaatsanwalts ist in geringfügig gekürzter Fassung an der Spitze dieses Heftes veröffentlicht.